

- Richtlinie zur Regelung des Kostenersatzes -

Nach § 8.2 der SDRV-Ordnung hat der Vorstand des Deutschen Rugby-Verbandes folgenden Kostenersatz für Personen, welche von der SDRV nominiert werden, beschlossen:

§1 Fahrtkosten

- 1.1. Als Fahrtkosten wird die Bahnfahrt (2. Klasse) + IC/ICE-Zuschlag erstattet.
- 1.2. Fahrtkosten für Taxi oder öffentlichen Nahverkehr vom Bahnhof zum Sportgelände und zurück sollen durch einen Transportservice der Vereine vermieden werden. Ist es nicht möglich, einen solchen Transport zu gewährleisten, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis (Quittung, Fahrschein) erstattet.
- 1.3. Werden andere Verkehrsmittel benutzt ist die DRV-Reisekostenordnung anzuwenden.

§2 Aufwandsentschädigung

- 2.1 Der Schiedsrichter erhalten für die Leitung eines Spiels eine Aufwandsentschädigung
 - 2.1.1 **In der 1. und 2. Bundesliga in Höhe von 75,- €**
 - 2.1.2 **In allen anderen Spielklassen in Höhe von 50,- €**
- 2.2 Angesetzte Schiedsrichterassistenten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,- €**
- 2.3 Schiedsrichterausbilder (**CMO**), die von der SDRV angesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,- €**; bei Lehrgängen pro Lehrgangstag **50,- €**.
Lizenzierte WR Educator (oder Trainer) erhalten bei Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung pro Lehrgangstag in Höhe von **75,- €**
- 2.4 Die SDRV erhält zur Deckung allgemeiner Verwaltungskosten pro Spiel 5,- €.
- 2.5 Bei Veranstaltungen in Turnierform erhält der Schiedsrichter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **75,- €** pro Turniertag. Die Regelung zu 2.4. entfällt in diesem Fall.
- 2.6 Bei mehrtägigen Veranstaltungen sind die Kosten der Übernachtung vom Veranstalter zu tragen. Gleiches gilt für Spiele, die vor/um 11:00 Uhr und um/nach **16:00 Uhr** beginnen und bei denen der Schiedsrichter eine längere Anreise als 100 km hat.

§3 Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der Fahrtkosten und Spesen ist in der SDRV-Ordnung geregelt.

Für eine eventuelle Versteuerung von Aufwandsentschädigungen sind die Schiedsrichter selbst verantwortlich.

§4 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt ab der Saison 2017/2018 und ersetzt die Version von 2013.